Anlage II zum Aufnahmevertrag in die Offene Ganztagsgrundschule

Erläuterungen zu den positiven Einkünften

Anzugeben sind die **positiven** Einkünfte aus den jeweiligen Einkommensarten. Dazu gehört auch das steuerfreie Einkommen.

Maßgebend sind die **Bruttoeinkünfte** (jeweilige Rubrik der Verdienstabrechnung/ Steuerbescheid). Es handelt sich hierbei **nicht** um die zu versteuernden Einkünfte, weil persönliche Freibeträge und Sonderausgaben grundsätzlich unberücksichtigt bleiben.

Negative Einkünfte bzw. Verluste einer Einkommensart können nicht von den positiven Einkünften einer anderen Einkunftsart abgezogen oder mit diesen bzw. mit den Einkünften des Ehepartners verrechnet werden.

Einen umfassenden Nachweis bei Einkünften aus **nichtselbständiger** Arbeit bietet die Dezember-Abrechnung. Bei Überschreitung der Werbungskostenpauschale (z-Z. 1.230,00 €) bzw. Anerkennung von Kinderbetreuungskosten ist die Vorlage des Einkommenssteuerbescheides (Zeile „Gesamtbetrag der Einkünfte“) erforderlich.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis mit Altersvorsorgeansprüchen ohne eigene Beitragsleistung (z.B. Beamte, Richter, Berufs- und Zeitsoldaten, Mandatsträger), so ist auf dem ermittelten Einkommen – nach Abzug der Werbungskosten – ein Betrag in Höhe von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis hinzuzurechnen.

Positive Einkünfte aus **selbständiger** Tätigkeit sind die Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben (falls noch kein Steuerbescheid vorliegt, Bescheinigung vom Steuerberater erstellen lassen).

Für das dritte und jedes weitere Kind ist der nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetzt zu gewährende **Freibetrag** (4.800,00 € je Elternteil ab 2025) von dem Einkommen abzusetzen.

Sonstige anrechenbare Einkünfte sind alle übrigen, auch steuerfreien Geldbezüge einschl. öffentlicher Leistungen für die Eltern und das die Einrichtung besuchende Kind. Voraussetzung ist, dass sie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen. Dies sind z.B. Verdienste aus „520-Euro-Jobs“ (ohne Abzug von Werbungskosten), Unterhaltszahlungen an einen Elternteil bzw. das Kind, Altersruhegeld und sonstige Renteneinkünfte, Einnahmen nach dem Arbeitsfördergesetzt (Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Übergangsgeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II, Konkursausfallgeld), **Elterngeld über 300,00 €**, sonstige Leistungen nach dem Sozialgesetzt (Wohngeld, Mutterschaftsgeld, Krankengeld, Leistungen nach dem Unterhalts-sicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrpflichtgesetz und weiteren sozialen Gesetzten).

Kindergeld, Erziehungsgeld, Reisekosten, Beihilfen/Versicherungsleistungen im Krankheits-fall sowie Pflegegeld gehören jedoch nicht zum anrechenbaren Einkommen.